

Legale Umbautipps

Gemäß Straßenverkehrszulassungsordnung

Alle Angaben ohne Gewähr!

Scheinwerfer (§ 22a, 49a, 50 und 51)

An Motorrädern sind nur Scheinwerfer mit weißem Licht erlaubt. Eine Ausnahme bilden die Nebelscheinwerfer. Hier ist auch gelbes Licht erlaubt. Als Scheinwerfer gilt nur die Streuscheibe und der Reflektor. Das Scheinwerfergehäuse ist nicht reglementiert.

Das Abblendlicht muss mindestens 500 mm und darf höchstens 1200 mm über der Fahrbahn angebracht werden.

Die Scheinwerfer müssen einstellbar sein, dürfen sich aber nicht unabsichtlich verstellen können.

Eingeschaltetes Fernlicht muss durch eine blaue Kontrollleuchte im Blickfeld des Fahrers erkennbar sein.

Bei Motorrädern genügt auch eine bestimmte Stellung des Fernlichtschalters.

Nach der StVZO dürfen folgende Scheinwerfer angebracht werden:

- 1 Scheinwerfer für Fern- und Abblendlicht oder
- 1 Scheinwerfer für Fernlicht und 1 Scheinwerfer für Abblendlicht oder
- 1 Scheinwerfer für Fern- und Abblendlicht und 1 Scheinwerfer für Fernlicht (2 x Fernlicht, 1x Abblendlicht)
- zusätzlich ist ein Nebelscheinwerfer erlaubt.

Nach EG-Richtlinien dürfen folgende Scheinwerfer angebracht werden:

- 1 Scheinwerfer für Fern- und Abblendlicht oder
- 1 Scheinwerfer für Fernlicht und 1 Scheinwerfer für Abblendlicht oder
- 2 kombinierte Scheinwerfer für Fern- und Abblendlicht
- Nebelscheinwerfer können in den genannten Scheinwerfern integriert sein oder zusätzlich angebracht werden.

Eine EG-Abnahme ist nur zulässig, wenn die gesamten Beleuchtungseinrichtungen den EG-Vorschriften entspricht. (Ochsenaugen entsprechen z.B. nicht den EG-Vorschriften.)

Der Anbau eines zweiten Scheinwerfers ist über, unter oder neben einem anderen Scheinwerfer erlaubt. Der Abstand muss ≤ 200 mm betragen.

Sitzbank (§ 35a)

Eine Doppelsitzbank muss mindestens 650 mm lang sein, wenn zwischen den Sitzen ein Halteriemen angebracht ist oder 600 mm Länge haben, wenn seitliche Haltegriffe bzw. ein hinterer Haltegriff vorhanden sind. Eine Einzelsitzbank muss mindestens 300 mm und darf höchstens 450 mm lang sein. Halteriemen müssen eine Zugkraft von min. 200 kg aushalten.

Schutzbleche (§ 36a)

Räder müssen mit hinreichend wirkenden Abdeckungen versehen sein.

Das vordere Schutzblech muss mindestens bis zur Senkrechten durch die Vorderachse gehen.

Die hintere Radabdeckung muss mindestens bis 150 mm über die Radachse reichen.

(Die angegebenen Maße gelten für ein aufgebocktes und unbelastetes Motorrad).

Die Radabdeckung muss nicht der Breite des Reifens entsprechen, sondern nur die Lauffläche des Reifens auf der Strasse abdecken.

Wurde ein Fahrzeug komplett nach EG-Richtlinien geprüft (ab Baujahr 1998), entfallen diese Richtlinien, da es keine EG-Einzelrichtlinie über Radabdeckungen gibt.

Rückleuchten, Bremsleuchten und Rückstrahler (§ 53)

Motorräder müssen mindestens eine Rückleuchte haben.

Wenn zwei Rückleuchten angebracht werden, muss dieses symmetrisch zur Mittelachse erfolgen.

Die Rückleuchten müssen mindestens 250 mm und höchstens 1500 mm über der Fahrbahn angebracht werden.

Motorräder (ab Erstzulassung 01.01.1988) müssen mindestens und dürfen höchstens eine rote Bremsleuchte haben. (Nach EG-Richtlinien sind 2 Bremsleuchten erlaubt.)

Die Bremsleuchten müssen mindestens 250 mm und höchstens 1500 mm über der Fahrbahn angebracht werden.

Das Bremslicht muss nur bei Betätigung der Fußbremse leuchten, sollte es aber auch aus Sicherheitsgründen bei der Handbremse.

Motorräder müssen mindestens einen roten Rückstrahler haben. Die maximale Höhe in der dieser angebracht werden darf beträgt 900 mm. Der Rückstrahler darf nicht dreieckig sein.

Blinker (§ 54)

Blinker müssen paarweise angebracht werden. Der Mindestabstand der hinteren Blinker zueinander beträgt 240 mm bzw. 120 mm zur Längsachse des Motorrades. Der Mindestabstand der vorderen Blinker beträgt 340 mm bzw. 170 mm zur Längsachse des Fahrzeuges. Zusätzlich müssen die vorderen Blinker mind. 100 mm Abstand zum Scheinwerferrand (Lichtaustrittsfläche) haben. Die Mindesthöhe für den Anbau der Blinker beträgt 350 mm.

Die Blinker müssen zwischen 30 und 90 Mal in der Minute aufleuchten.

Eine Blinker-Kontrollleuchte im Blickfeld des Fahrers ist an Motorrädern **nicht** vorgeschrieben.

Nach hinten wirkende Fahrtrichtungsanzeiger dürfen, bei ab dem 01.01.1987 erstmalig zugelassenen Motorrädern, nicht an beweglichen Fahrzeugteilen (z.B. Lenker) angebracht werden.

Blinker müssen ein Prüfzeichen enthalten. Beispiel E1 50R 11

E1 ist dabei das in Europa anerkannte Prüfzeichen für Deutschland. 50R kennzeichnet die Zulassung für motorisierte Zweiräder. 11 und/oder 12 geben den Einsatzzweck für die Blinker an. 11 gestattet die Verwendung als vorderen Fahrtrichtungsanzeiger und 12 die Verwendung als hinteren Fahrtrichtungsanzeiger.

Tachometer (§ 57)

Motorräder müssen mit einem Tachometer ausgerüstet sein, der im unmittelbaren Sichtfeld des Fahrers liegt.

Ab Erstzulassung 01.01.1991 muss dieser beleuchtet sein.

Der Tachometer darf einem Wegstreckenzähler haben. Ist dieser vorhanden, so darf die angezeigte Wegstrecke höchstens eine Abweichung von +/- 4 % zur tatsächlich Wegstrecke haben.

Die Anzeige muss mit einer Einteilung von 1, 2, 5 oder 10 km/h versehen sein und mindestens bis zur eingetragenen Höchstgeschwindigkeit gehen.

Die angezeigte Geschwindigkeit am Tacho muss immer mindestens der tatsächlichen Ist-Geschwindigkeit entsprechen.

Polieren

Nachträgliches polieren von Rahmen oder Rahmenteilen, sowie Schwingen, Tauchrohren und/oder Gabelbrücken ist nur erlaubt, wenn die Schwächung der Teile ausgeschlossen ist. Erhöhte Schweißnähte und Räder dürfen nicht nachträglich bearbeitet werden.

Rückspiegel

Die Spiegelfläche von Rückspiegeln muss bis Baujahr 1998 mindestens 60 cm² und ab 1998 mindestens 68 cm² betragen. (60 cm² = 10 x 6 cm oder 87 mm Durchmesser.)

Nach EG-Norm müssen runde Rückspiegel mindestens 100 mm bzw. ovale 150 mm x 100 mm Durchmesser haben.

Ab dem Erstzulassungsjahr 01.01.1990 sind zwei Spiegel vorgeschrieben.

Lenker

Die Lenkerbreite darf max. 1000 mm betragen da das Motorrad max. 1 m breit sein darf. Die Lenkerhöhe darf höchstens 500 mm über der Sitzfläche liegen. Der Lenker oder besser der Lenkereinschlag darf nicht die Finger einklemmen. Wer seine Kabel im Lenker verlegen will, darf eine Bohrung zwischen den Lenkerklemmen anbringen.

Auspuffanlagen

Erstzulassung bis

13.09.1953 --> 90 Phon

20.05.1956 --> 87 Phon

31.12.1956 --> 84 Phon

12.09.1966 --> 82 Phon

30.09.1983 --> 84 dB(A)

30.09.1995 --> 82 dB(A)

heute --> 80 dB(A)

Diese Tabelle gilt für alle Viertakter ab 250 ccm.

Die Eintragung von Austauschschalldämpfern ohne EG-Kennzeichnung ist nur bei Motorrädern möglich, die vor dem 01.04.1994 zugelassen wurden.

Eintragungen

Soll nach einem Umbau die Betriebserlaubnis nicht erlöschen, müssen die Teile vom TÜV eingetragen werden.

Was für die Eintragung notwendig ist, steht in der folgenden Tabelle.

A Allgemeine Betriebserlaubnis oder Musterprüfbericht, Teilegutachten sowie EG- oder ECE-Genehmigungen.

B Im Regelfall Begutachtung durch Sachverständigen oder Anbauabnahme durch den Prüflingenieur.

C Abgasprüfung, wenn ab dem 01.01.1989 das Fahrzeug neu zugelassen wurde. C ist häufig schon in A enthalten.

Ansaugtrichter	A, B
Anti-Dive-System	A, B
Blinkanlage	A, B
Bremsscheiben	A, B
Bremsleitungen	A, B
Federbeine	A, B
Fußrastenanlage	A, B
Gabelbrücke	A, B
Gabelfedern	A, B
Gabelstabilisator	A, B
Gepäckträger	Nicht nötig, wenn nicht als Haltemöglichkeit genutzt
Hauptständer	A, B
Hinterradschwinge	A, B
Leistungsänderung	A, B, C
	Im Einzelfall Leistungs-, Geräusch- und Geschwindigkeitsmessung
Lenker	A, B
Lenkererhöhung	A, B
Lenkungsämpfer	B
Räder	A, B
Rahmen	A, B
Reifen	A, B
	Ausnahme: Nicht nötig, wenn gleiche Reifen nur mit höherer Geschwindigkeitsklasse montiert wurden.
Rückenlehne	Nicht nötig. Theoretische Höhe bis zu 4 m erlaubt.
Schalldämpferanlage	A, B, C
Seitenwagen	A, B, C
Sitzbank	A, B
	Ausnahme: Nicht nötig bei gleichartiger Sitzbank und Serienbefestigung.
Spoiler	A, B
	Gültig für Bug-, Heck,- und Kotflügelspoiler
Ständer	A, B
Stoßdämpfer	A, B
Sturzbügel	Nicht nötig
Tank	A, B
Übersetzung	A, B, C
Vergaser	A, B, C
Verkleidung	A, B
Vorderradgabel oder andere Standrohrlängen	A, B
Wetterschutzscheibe	A, B
Zündkabel	Wenn entstört - nicht nötig
Zusatzinstrumente (Uhr, Ölthermometer, usw.)	Nicht nötig

Motoröl

Viskositätsbereich	Temperatur von	Temperatur bis
SAE 20	-20 °C	+10 °C
SAE 30	0 °C	+30 °C
SAE 40	+20 °C	+50 °C
SAE 20 W-50	-10 °C	+50 °C
SAE 15 W-50	-20 °C	+40 °C
SAE 15 W-40	-20 °C	+30 °C
SAE 10 W-40	-30 °C	+15 °C
SAE 10 W-30	-30 °C	+5 °C
SAE 5 W-50	-30 °C	+40 °C

Die SAE-Werte geben an, wie dünn (bei Kälte) bzw. dick (bei Hitze) ein bestimmtes Öl ist. Der Buchstabe - W - bedeutet dabei Winter.

SAE = Viskosität (= Zähflüssigkeit)normen der **S**ociety of **A**utomotive **E**ngineers
API = **A**merican **P**etroleum **I**nstitute

Für die Intruder VS1400 sollte laut Suzuki Motoröl der Klasse SAE 10W-40 API SE oder SF verwendet werden.

Seitliches Nummernschild an einem Motorrad

Folgende StVZO-Vorgaben müssen hinsichtlich amtlicher Kennzeichen am Krad eingehalten bzw. beachtet werden:

1. - § 60 StVZO, Ausgestaltung und Anbringung der amtlichen Kennzeichen,
2. - § 18 StVZO, Zulassungspflichtigkeit,
3. - § 72 StVZO, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.

Amtliche Kennzeichen müssen eine schwarze Schrift auf weißem Grund haben und reflektierend sein. Sie dürfen nicht durch Glas, Folien usw. abgedeckt werden.

Es gibt die Kennzeichen-Größen

1. 110 mm hoch x max.520 mm breit (einzeilig)
2. 200 mm hoch x max.280 mm (zweizeilig).

Einzeilige Kennzeichen dürfen auch ohne Ausnahmegenehmigung an Motorrädern angebracht werden, wenn die zweizeiligen nicht anzubringen sind.

Die Höhe über dem Boden muss größer/gleich 300 mm sein und darf 1200 mm (Kennzeichenoberkante) nicht überschreiten. Eine Beleuchtung ist erforderlich.

Außerdem darf das Nummernschild nicht mehr als 30° vertikal in Fahrtrichtung geneigt sein und muss in einem Winkel von je 30° beiderseits der Fahrzeuglängsachse auf ausreichende Entfernung lesbar sein.

Eine Lesbarkeit auf 25 m (reflektierend 20 m) muss gegeben sein.

Für alles andere, wie auch ein seitlich angebrachtes Nummernschild kann man höchstens bei der unteren oder mittleren Kfz-Zulassungsbehörde (Regierungspräsidium) versuchen eine Ausnahmegenehmigung zu erhalten, wobei nachträgliche Umbauten oder Anbauten diese nicht rechtfertigen.